

# Statuten

## des Vereines „Hitzendorfer Hilfswerk“

Die verwendeten Formulierungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Hitzendorfer Hilfswerk
2. Der Sitz des Vereines ist in 8151 Hitzendorf 63 – Marktgemeindeamt
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf die Gemeinden Hitzendorf, Attendorf, Rohrbach-Steinberg und St.Bartholomä, die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

### § 2 Vereinszweck und Mittel zu dessen Erreichung

1. Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein wird auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege durch menschliche, soziale und gesundheitliche Hilfe wirksam werden.
2. Der Verein bietet seine Hilfe allen Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied des Einkommens, des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Parteizugehörigkeit an. Dabei sind vorbeugende Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe zentrale Anliegen, die insbesondere mit der Hilfe für die Familien verwirklicht werden können.
3. Die finanziellen Mittel werden durch Spenden, Erlöse der Vereinstätigkeit und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Beim Verein ist eine Mitgliedschaft als aktives, unterstützendes oder Ehrenmitglied möglich.
2. Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und sind in der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt
3. Unterstützende Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch finanzielle und ideelle Beiträge; sie sind in der Generalversammlung nicht stimm- oder antragsberechtigt.
4. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt und sind stimm- und antragsberechtigt.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle physischen Personen (Mindestalter: 16 Jahre) werden; auch juristische Personen, die dem Vereinszweck dienen wollen.
2. Über die Aufnahme von aktiven oder unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtspersönlichkeit.
2. Der freiwillige Austritt kann zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Es ist dies dem Vereinsvorstand drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern (Ehrenmitgliedern) kann erfolgen wegen:
  - a) grober Verletzung der Mitgliedspflichten
  - b) unehrenhaften Verhaltens
  - c) Verstoß gegen den Vereinszweck und Vereinsinteressen
  - d) Nichtbezahlung von gesamt mehr als 2 Jahresbeiträgen (Stichtag ist der 31. Dezember jeden Jahres).

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand schriftlich und eingeschrieben. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern obliegt der Generalversammlung und erfordert eine 2/3-Mehrheit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Aktive Mitglieder haben, ebenso wie die Ehrenmitglieder, das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern
  - die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
  - an der Generalversammlung teilzunehmen
  - die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung im Vorhinein festgelegten Höhe zu erbringen
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen oder gefährdet werden könnte.
5. Vereinsstatuten, Sitzungsprotokolle und Mitgliederliste sind einem Mitglied auf Verlangen durch den Schriftführer oder Obmann auszufolgen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung (§8)
- b) der Vereinsvorstand (§11)
- c) die Rechnungsprüfer (§14)
- d) das Schiedsgericht (§15)

## **§ 8 Generalversammlung**

a) Die Generalversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt.

b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden:

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- (2) Auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder. Ergeben sich keine vollen Zahlen so ist die nächst höhere volle Zahl von Mitgliedern erforderlich
- (3) Auf schriftliche Aufforderung von mindestens 2 Rechnungsprüfern an den Vorstand. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung, binnen zwei Wochen nicht nach, so haben zwei Rechnungsprüfer gemeinsam die Generalversammlung einzuberufen.

c) Sämtliche Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

d) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Obmann und Schriftführer nach Beratung im Vorstand.

e) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimm- und antragsberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

f) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist weniger als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt, und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

g) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen bedürfen jedoch Beschlüsse über die Änderung des Vereinsstatuts, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereines.

h) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter entsprechend deren Reihung. Bei deren Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9 Wahlen**

- a) Finden in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung Wahlen statt, so hat der Vorstand in einer Sitzung, die mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung stattzufinden hat, einen Wahlvorschlag zu erstellen.
- b) Die Einladung mit Tagesordnung, Ort, Tag und Beginn (Uhrzeit) sowie der Wahlvorschlag müssen gleichzeitig mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitglieder zugestellt sein.
- c) Werden weitere Wahlvorschläge erstellt, so sind diese schriftlich in der Generalversammlung vorzulegen. Diese Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unterschrieben sein, wobei Teile von Zahlen auf die nächst höhere Zahl aufzurunden sind.
- d) Die Wahl erfolgt geheim mit vorbereiteten Stimmzetteln.
- e) In der Generalversammlung wird über den Obmann einzeln abgestimmt; die Abstimmung über die übrigen Funktionäre (Vorstandsmitglieder) kann en-bloc, gemeinsam, erfolgen.
- f) Auf den vorbereiteten Stimmzetteln sind die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens nummeriert anzuführen.
- g) Gewählt sind jene Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Hat kein Wahlvorschlag (Kandidat) diese Mehrheit erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen (Kandidaten) durchzuführen.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsschlusses.
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Wahlvorschläge und sonstige Punkte der Tagesordnung.

## § 11 Vereinsvorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

1) dem Obmann;

2) den Obmann-Stellvertretern, das sind in der Regel die jeweils amtierenden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Hitzendorf, Attendorf, Rohrbach-Steinberg und St. Bartholomä ohne Rücksicht auf ihre persönliche Mitgliedschaft. Die Reihung entspricht dem angenommenen Wahlvorschlag. Tritt während laufender Funktionsperiode eine weitere Gemeinde dem Verein bei, so ist deren jeweils amtierender Bürgermeister als weiterer Obmann-Stellvertreter in den Vorstand zu kooptieren.

3) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter;

4) dem Kassier und dessen Stellvertreter;

5) allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt worden sind;

6) allfälligen Einsatzleitern (wie zum Beispiel Sozialstation, Familienhilfe, Jugendhelfertreffpunkt, etc.), jedoch ohne Stimmrecht.

7) den Pfarrern der Mitgliedsgemeinden, diese haben das Recht an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht im Vorstand.

8) Zu Sitzungen des Vereinsvorstandes können Fachreferenten beigezogen werden, diese haben allerdings kein Stimmrecht.

b) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

1) Die Wahl (Bestellung) gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

2) Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter laut Reihung, schriftlich 14 Tage vorher einberufen.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter entsprechend der gewählten Reihung. Sind alle Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung oder Rücktritt.

7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder mit 2/3-Mehrheit entheben.

8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

9) Bis zur Neuwahl eines Nachfolgers ist das bisherige Vorstandsmitglied verpflichtet, die Aufgaben für den Verein weiter zu führen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines gesondert zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung (Ort, Termin, Tagesordnung, Wahlvorschlag),
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines.

## **§ 13 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung, vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.

2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die korrekte Führung der Korrespondenz und deren Ablage. Diese ist an einen allfälligen Nachfolger in dieser Funktion vollständig zu übergeben. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Dem Kassier obliegt die korrekte Führung der Kassenunterlagen des Vereines. Diese sind an einen allfälligen Nachfolger in dieser Funktion vollständig zu übergeben.

4. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen. Den Verein verpflichtende Urkunden und Verträge sind vom Obmann und Kassier zu unterfertigen.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter entsprechend der gewählten Reihung.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Die Rechnungsprüfer sind in der Regel die jeweils amtierenden Gemeindegeldkassiere der Mitgliedsgemeinden Attendorf, Hitzendorf, Rohrbach-Steinberg und St. Bartholomä, sowie der jeweils amtierende Wirtschaftsrat des Pfarrgemeinderats der röm.-kath. Pfarre Hitzendorf.

Tritt während laufender Funktionsperiode eine weitere Gemeinde dem Verein bei, so ist deren jeweils amtierender Gemeindegeldkassier als weiterer Rechnungsprüfer zu kooptieren.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Die Bestimmungen über die Funktionsperiode und deren Ablauf gelten wie beim Vereinsvorstand sinngemäß.

4. Wenn den Rechnungsprüfern der Zugang zu den Vereinsunterlagen nicht ermöglicht wird, so haben sie dies unverzüglich der zuständigen Vereinsbehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 15 Schiedsgericht**

Den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt in der Regel der jeweilige Pfarrer der Pfarre Hitzendorf oder ein in der Generalversammlung gewählter Schiedsgerichtsvorsitzender.

a) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

b) Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und 4 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat; sei es einem Nachfolgeverein oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, fällt das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

## **§ 17 Vereinsabzeichen**

Der Generalversammlung obliegt der Beschluss über Vereinsabzeichen, dieses darf dem Abzeichengesetz nicht widersprechen.